Bearbeitungsstand des Dokuments: 17.01.2025

Von der Stadt Norderstedt auszufüllen:	Kassenzeichen	Steuermarke

Hundesteuerermäßigung / Hundesteuerbefreiung

(siehe Rückseite)

Stadt Norderstedt, FB Steuern, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt

Hundehalter/in:	**- bitte leserlich ausfüllen** - **ggfs per Email an: steuern@norderstedt.de senden**
Name, Vorname Geburtsdatum	
Straße	
Wohnort	_____ **Norderstedt** PLZ
Telefon / Handy	

Hiermit beantrage ich eine

☐ Hundesteuer**ermäßigung**

☐ Hundesteuer**befreiung**

für die/den von mir in der Stadt Norderstedt gehaltenen Hund/e.

Name des Hundes: _____,

Wurfdatum: _____,

Rasse: _____,

Der Antrag wird gemäß Merkblatt _____ gestellt.

Dem Antrag werden die entsprechenden Unterlagen in Kopie beigefügt.

☐ **Befreiung vom Steuergeheimnis:**

Für den Fall, dass mein Hund entlaufen ist, erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Steuerabteilung der Polizei oder dem Tierheim Auskunft über meinen Namen und meine Anschrift erteilt: Ich entbinde die Steuerabteilung von der Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung.

Soweit eine örtliche Überprüfung meiner Angaben bzw. der Tierhaltung erforderlich ist, werde ich diese durch einen Beauftragten der Stadt Norderstedt dulden.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß erklärt zu haben.

_____ Datum

_____ (bei Minderjährigen auch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Bearbeitungsstand des Dokuments: 17.01.2025

M e r k b l a t t

Eine **Steuerermäßigung** von fünfzig Prozent kann beantragt werden für das Halten von:

1. Maximal zwei Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen (= Betriebe, welche gewerbsmäßig Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben) eingesetzt werden, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen;

2. Hunden von Inhaberinnen und Inhabern eines Sozialpasses.
   (Kopie des aktuellen Sozialpasses beifügen)

Ausgenommen sind in beiden Fällen gefährliche Hunde im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung.

Eine **Steuerbefreiung** kann beantragt werden für das Halten von:

3. Hunden, die gehalten werden von
   a) Forstbeamten und -angestellten sowie Forstschutzbeauftragten im Sinne des Landeswaldgesetzes S-H, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind;
   b) Berufsjägern, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.

   Für die Hunde der unter Buchstabe b) genannten Halter ist der **Nachweis einer Eignungsprüfung vor einem Jagdfachverband** beizubringen. Es werden lediglich die Hunde von der Hundesteuer befreit, die für den jeweiligen besonderen Forst- und Jagdeinsatz erforderlich sind.

4. Blindenführhunden

5. Hunden, welche ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden „Bl“, gehörlosen „Gl“ oder sonst hilflosen Person dienen. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann zusätzlich von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Befreiungsvoraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Personen erfüllt werden. **(Schwerbehindertenausweis in Kopie beifügen)**

6. Gebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl.

7. Hunden, die aus dem Tierheim Henstedt-Ulzburg erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden, für die ersten zwölf Monate der Haltung.

8. Hunden von Tierschutzvereinen, welche überwiegend Hunde aus dem Raum der Stadt Norderstedt aufnehmen bzw. vermitteln.

9. Hunden, die vom Tierheim Henstedt-Ulzburg an Pflegestellen übergeben worden sind.
   (Pflege-/Betreuungsvertrag in Kopie beifügen)

10. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das **mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis (in Kopie)** darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Ausgenommen sind in allen acht Fällen gefährliche Hunde im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung. Eine Sonderregelung besteht lediglich zur Nummer 7. Details hierzu entnehmen Sie bitte der Satzung.

Stadt Norderstedt
FB Steuern
Tel: 040/ 535 95 – 345, -397 oder -547
E-Mail: steuern@norderstedt.de